



3 1761 06764450 0

Seckel, Emil
Über Krieg und
Recht in Rom

K

S4445
U3



50

Über Krieg und Recht in Rom

Rede

zur Feier des Geburtstages

Seiner Majestät des Kaisers und Königs

gehalten in der Aula

der

Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin

am 27. Januar 1915

von

Emil Seckel

Berlin 1915

Druck der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt



K
S4445U3

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

Hochansehnliche Versammlung,
Verehrte Kollegen,
Liebe Kommilitonen!

Fünfundzwanzig Jahre hindurch war es uns beschieden, den Geburtstag unseres Kaisers und Königs im Frieden zu feiern; heute regiert Mars die Stunde. Oft ist an dieser Stelle Kaiser Wilhelm als der Friedensfürst gefeiert worden, und auch im vergangenen Lebensjahre hat er den Frieden gewahrt bis zur letzten Möglichkeit. Als im Juli die europäische Krisis sich zuspitzte, war seine volle Kraft angespannt, um für die Vermeidung des Krieges zu arbeiten. Ungeheuer schwer ist ihm der Entschluß zum Kriege geworden.

In den Festbetrachtungen unserer akademischen Redner hat der Gedanke an den kommenden Krieg lange Zeit hindurch kaum im Unterton angeklungen. Es sind erst 15 Jahre her, daß in diesem Saale das Wort vom gesicherten Friedenszustand des Deutschen Reiches fallen durfte. Heute vor einem Jahre huldigten wir noch unserem Kaiser und König als dem Schirmherrn des Friedens, fest vertrauend auf die Intentionen des Herrschers, uns die Segnungen des Friedens zu erhalten, solange es ohne Preisgabe der schwer errungenen nationalen Güter geschehen kann, freudig bereit, kein Opfer zu scheuen, das seinem Friedenswillen die nötige Macht verleiht, innig

wünschend, daß der machtvolle Friede die Regierung des Kaisers noch lange Jahre hindurch segnen möge, voll Zuversicht zu dem Schicksal des so beschirmten Vaterlandes.

Die gefahrvolle Lage unseres Reiches in der Mächtegruppierung der letzten Jahre ist an dieser Stelle keineswegs verkannt oder verschwiegen worden. Bei der weihevollen Feier des fünfundzwanzigjährigen Regierungsjubiläums des Kaisers, wenig mehr als ein Jahr vor Kriegsbeginn, hat in eindringender Betrachtung der Gegenwartsverhältnisse der Festredner nicht bloß dankbaren Herzens die Fügung des Schicksals gepriesen, das uns zur Vollendung der Schöpfungen unserer Väter den nötigen Frieden gönnte, sondern auch geschildert, wie das europäische Staatensystem im Begriff ist, sich zu einem Weltstaatensystem zu verschieben mit ganz andern Maßstäben und Machtgruppierungen als den bisher gewohnten, und welche Gefahren für uns diese Veränderung der Weltlage in sich birgt. Unser Reich, auf allen Seiten umgeben von den größten Militärmächten des Kontinents, nur flankiert durch das zudem auch vom neuen Balkan her bedrohte und geschwächte Oesterreich, habe einen größeren militärischpolitischen Druck auszuhalten als irgend ein anderer Staat der Welt; das Ausdehnungsstreben unseres Reiches sehe sich über die Meere gewiesen, wenn es nicht zu einer Macht zweiten Ranges verkümmern wolle, und stoße hier überall auf Englands Gegnerschaft, das ein Viertel der Erdoberfläche seiner Herrschaft unterwarf, ehe ernsthafte Mitbewerber auf den Plan traten. Für den Fall der Erhaltung des Friedens lautete die Prophezeiung des politisch geschulten Redners wenig hoffnungsreich: Stillstand, Behauptung des errungenen Platzes

an der Sonne mit äußerster Kraftanspannung, keine Aussicht auf große Erfolge, wie sie die ersten fünfundzwanzig Regierungsjahre unseres Monarchen gebracht. Die resignierten Worte der eindrucksvollen Rede haben der nationalen Stimmung treffenden Ausdruck gegeben; daher das Gefühl der Erleichterung wie bei einem tiefen Atemzug frischer schneidender Luft, als im August die Kriegserklärungen die nicht gesuchte, aber gefundene Sprengung des Schnürleibes und die Aussicht auf neue Möglichkeiten brachten.

Noch ein Bild aus der jüngsten Vergangenheit unserer Universität, und zwar das ergreifendste! Bei der Jahrhundertfeier zur Erinnerung an die Erhebung der deutschen Nation im Jahre 1813, anderthalb Jahre vor Kriegsausbruch, war die gedankenreiche Festrede verklungen, als deren Motto uns nachträglich der Satz erscheinen möchte: „Wir müssen bereit sein, jedes Opfer auf uns zu nehmen, wollen wir bleiben, was wir sind, freie und starke Deutsche; was für den Staat Friedrichs des Großen galt, gilt noch für uns: *Toujours en vedette!*“ Ein Studierender unserer Hochschule hatte gelobt, daß die akademische Jugend vor dem Heiligtum der Freiheit unseres Vaterlandes allezeit treu auf der Wacht stehen wolle und, sollte wie vor hundert Jahren der Ruf „An mein Volk“ der-einst ergehen, die Studierenden als die ersten dem Rufe folgen und das Lied erklingen lassen werden: „Wenn es gilt fürs Vaterland, Treu die Klingen dann zur Hand! Burschen heraus!“ — Da betrat Seine Majestät aus eigenem Anstoß, spannkraftig, ein Bild der Mannhaftigkeit und Entschlossenheit, das Katheder, um in tiefemster, von wahrer Religiosität getragener, mit Seherblick und erschütternder Wucht auf die Zukunft deutender

Rede darauf hinzuweisen, daß das preußische Volk in der großen Zeit der Erhebung des Vaterlandes vor hundert Jahren seine sittliche Lebensanschauung, begründet auf der Religion, nach dem Zusammenbruch in der Belastungsprobe des Jahres 1806 wiedergefunden hat, und wie das heutige, am Greifbaren hängende Geschlecht zu dem Glauben seiner Väter kommen kann. Der Zusammenbruch von 1806, das war Gottesgericht; die Wendung in der Weltgeschichte, die Wiedergeburt der Nation, die Erhebung des unterdrückten zerstückelten Volkes, das war Gottestat, der sichtbare Beweis, daß Gott mit uns war und mit uns ist. Aus den greifbaren Tatsachen der Vergangenheit kann sich die deutsche Jugend den im Feuer bewährten Schild des Glaubens schmieden, der nie in der Waffenrüstung eines Deutschen und Preußen fehlen darf. Mit solchen Waffen wollen wir, unbekümmert um rechts und links, unseren geraden Weg gehen. Dann können wir alle des gewaltigen ersten Kanzlers Wort wiederholen: „Wir Deutsche fürchten Gott und sonst nichts in der Welt!“

Also sprach unser Kaiser zu uns am 9. Februar 1913. Wir aber fürchten unsere Feinde wahrhaftig nicht, nachdem uns jetzt der gerade Weg reinen Gewissens in Schlachtgefömmel, Not und Tod hineingeföhrt hat. Und den Weg zu Gott haben wir, hat unser Volk im Waffenrock und im Bürgerkleide, gefunden; gefunden manchmal in der Art, wie sich im Völkerkampfe Religion und Christentum eigenvolkstümlich umbilden: Christus steht vor jenem Kämpfer und Briefschreiber im Schützengraben als der Heiland, der dem Heer als Herzog vorausschreitet zu Kampf, Sieg und Tod; und im alten Lutherliede preisen wir den Herrn, der uns nicht zugleich als Mit-

kämpfer der Feinde erscheinen kann: Ein feste Burg ist unser Gott.

Wir haben und führen den gerechten Krieg, nicht um das Geschäft, sondern um die nationale Existenz und um die von den Vätern ererbte, von den Söhnen und Enkeln treu gehütete und gewissenhaft gemehrte deutsche Kultur, über die vor hundert Jahren in großer Zeit der große Redner gesagt hat und über die er künftig im Bilde der Neuen Aula uns immer wieder sagen wird, daß wenn sie versinke, die ganze Menschheit versinke ohne Hoffnung einer einstigen Wiederherstellung. Von der unausweichlichen Notwendigkeit unseres Krieges ist das ganze Volk im innersten durchdrungen. Der Krieg ist ein Volkskrieg wie 1813 und 1870. Das Ziel des neuen Krieges hat weniger greifbare Gestalt und läßt sich weniger leicht auf eine einfache Formel bringen als das der früheren Volkskriege. Über das Ziel an sich herrscht Einigkeit: Abwehr der Vernichtungs- und Verkleinerungspläne der Gegner, Gleichberechtigung mit den andern, nach dem Kriege übrigbleibenden Weltmächten, Sicherung eines dauernden Friedens. Über die Mittel, durch welche der Friede dauernd sichergestellt und das neue Gleichgewicht der Weltstaaten garantiert werden soll, gehen die Meinungen auseinander, soweit diese Meinungen sich überhaupt an die Öffentlichkeit wagen und nicht das berechtigte Gefühl vorherrscht, daß die Vorschläge über die Art der Friedenssicherung verfrüht seien. Der Möglichkeiten gibt es noch zu viele. Wer nicht einen Friedensplan erwägt, sondern ein ganzes Bündel, jeden für eine andere Eventualität, und im rechten Augenblick mit dem besterwogenen Plane hervortritt, kann sich als Politiker

den Dank der Nation verdienen. Der Friede wird ebenso schwer zu schließen als der Krieg zu führen sein.

Dauernder Friede war selten in der Welt; den längst-dauernden Frieden genoß das alte Rom unter der Weltherrschaft der Kaiser. Roms Vorbild kann nicht ohne gründliche Änderungen übertragen werden auf die heutige Staatenwelt, die weit entfernt ist von einer Weltherrschaft. Rom aber, das sich aus einer kleinen staatlichen Keimzelle entwickelt hat, wurde nicht mit einem Schritte zur Weltmacht; aus der mittleren Periode seiner Geschichte, auch seiner Rechtsgeschichte, können wir immerhin an Beispielen lernen, wie man es versuchen kann, einen langdauernden Frieden zu sichern. Den Lehrer des römischen Rechts, dem die Ehre zuteil geworden ist, bei der heutigen Nationalfeier zu sprechen, drängt es weg von den friedlichen Gefilden des Privatrechts, die er zu beackern gewohnt ist, und drängt es hin zu einer Betrachtung über Krieg und Recht in Rom.

Das römische *Jus belli et pacis* ist gleich dem modernen Kriegsrecht ein Bestandteil des Völkerrechts. Das Völkerrecht Roms umspannt die ganze Welt, eine Weite des Geltungsbereichs, die es freilich mit der Armut seines Inhalts erkaufen muß; seine Sätze beschränken sich ungefähr auf die Anerkennung der Isoliertheit aller gentes, der Vertragsfreiheit und des Gesandtenrechts. Unbekannt ist dem Altertum der aristokratisch exklusive Zug des heutigen Völkerrechts, an dem nur die durch Interessengemeinschaft und ständigen Verkehr auf dem Fuße der Gleichberechtigung verbundenen Kulturnationen vollen Anteil haben, zu dessen Hallen aber die halb-

zivilisierten Staaten nur im Umfang des ihnen zugewilligten Vertragsrechts Zutritt und die nicht zivilisierten Völkerschaften überhaupt keinen Zutritt finden. Nach modernem Völkerrecht hätten Trajan und der Senat mit dem Barbarenkönig Decabalus den Vertrag nicht schließen können, den sie im Jahre 102 n. Chr. mit ihm geschlossen haben: statt durch Vertrag wären Rom und Dacien nur durch die sogenannten Grundsätze der Menschlichkeit gebunden gewesen.

Nach römisch-antiker Auffassung stehen die Staaten in völliger Isolierung nebeneinander. Jeder Staat bildet eine Rechtswelt für sich. Inland und Ausland sind einander weder Freund noch Feind.

Oberster Grundsatz des römischen Völkerrechts ist die Anerkennung der Existenz jedes Fremdstaates und seines guten Rechts zur Existenz. Aus diesem Grundsatz fließt die negative Verpflichtung jedes Staates, den Fremdstaat zu respektieren, sich des grundlosen Angriffs auf ihn zu enthalten. Der nicht sachlich und formell gerechtfertigte Angriff auf den Fremdstaat erscheint als völkerrechtlicher Rechtsbruch. Abzulehnen ist die heutzutage und schon seit langem herrschende Meinung, als sei der gegebene Urzustand der antiken Welt die „natürliche Feindschaft“, der „dauernde Kriegszustand“ aller Staaten, als seien die ausländischen Volksgenossen ohne weiteres Feinde. Diese Vorstellung ist ebenso unhistorisch wie unrealistisch: kein Zeugnis aus dem römischen Altertum stützt sie, und die nachschaffende Phantasie vermöchte sich das angebliche *bellum omnium contra omnes* praktisch nicht auszumalen. Das *ipso iure* gegebene Grundverhältnis der antiken Völkerwelt ist nicht die „Staatenfeindschaft“, sondern vielmehr

der Friede, die pax, der Zustand, da „weder Krieg noch Freundschaft noch Gastverhältnis noch Freundschaftsbündnis“ (Dig. 49, 15, 5 pr. § 2) unter den Völkern waltet. Solange die Pflicht des Rührmichnichtan erfüllt wird, hat der normale Friedensstand keine Trübung erfahren. Durch die Unterlassung des internationalen Rechtsbruchs, also durch ein rein negatives Verhalten, hat jedes Volk seinen durch die Rechtsnorm selbst gegebenen internationalen Verpflichtungen Genüge getan. Hat der Staat ein völkerrechtliches Unrecht begangen und verweigert er die geforderte Genugtuung, oder setzt er sich durch die Nichtauslieferung eines im völkerrechtlichen Sinne Schuldigen ins Unrecht, so beschwört er den Krieg als berechnete Rachehandlung gegen sich herauf.

Das Verbot, den fremden Staat grundlos zu schädigen, schützt nicht nur den Staat und sein Gebiet, sondern auch die Bürger dieses Staates und das bewegliche Eigentum, solange sich Menschen und Sachen auf dem Boden dieses Staates befinden. Der Übergriff auf das fremde Territorium ist nicht nur dem Auslandstaate verboten, sondern auch dem einzelnen Bürger des Auslandstaates. Diebstahl, begangen an Sachen, Menschenraub, begangen an Ausländern auf fremdem Territorium, ist völkerrechtliches Delikt, wofür derjenige Staat einzustehen hat, dem der Delinquent angehört. Von seiner Verpflichtung zur Sühne kann der schuldende Staat sich dadurch lösen, daß er den schuldigen Volksgenossen dem Fremdstaate ausliefert, gleichwie innerhalb des Staates selbst der Hausvater wegen Missetaten der Hausangehörigen den schuldigen Hausgenossen ausliefern kann.

Außerhalb des eigenen Staatsgebiets dagegen sind

Menschen und Eigentum rechtlos. Wer fremdes Staatsgebiet betritt, tut dies auf eigene Gefahr; sein eigener Staat steht nicht hinter ihm, und an der Rechtsordnung des Fremdstaates hat er keinen Anteil. Jeder Staat verschließt sich dem Staatsfremden. Die Kleinstaaten der Urzeit, mit denen Rom und die mit Rom auf der italischen Halbinsel in Berührung kamen, beschränken gleich Rom selbst die Geltung ihres Rechts auf den Kreis der eigenen Bürger. Der Fremde ist ausgeschlossen, wie sich von selbst versteht, von der Teilnahme an der Regierung des Fremdstaats; er ist aber auch ausgeschlossen von der Anrufung des Gerichtsschutzes und von allen Beziehungen des Privatrechts. Wird er an Leben, Leib oder Habe geschädigt, so ist das ganz in der Ordnung. Schließt er mit dem Bürger des andern Staates einen Schuldvertrag, so erwirbt er daraus keine Forderung. Geht er mit der staatsfremden Frau eine Ehe ein, so liegt im Rechtssinn keine Ehe vor. — An diesem Grundsatz der Selbstgenügsamkeit des Rechts hält Rom noch fest, als es zum Weltreich geworden war. Sein Weltrecht (*ius gentium*) kommt nur seinen nichtbürgerlichen Untertanen und den Angehörigen der Vertragsstaaten, dagegen nicht den Angehörigen der unverbundenen Auslandstaaten zugute.

Aus der Rechtlosigkeit der Menschen und ihrer Habe außerhalb des Gebietes des eigenen Staates folgt nicht nur die Zulässigkeit der Schädigung und Vernichtung, sondern auch die Zulässigkeit der Okkupation. Der kühne Fremdling, der sich, ungedeckt durch Gastvertrag, in fremdes Land wagt, wird Sklave, das fremde Gut, das auf das Territorium des fremden Landes gelangt, wird Eigentum des ersten besten ausländischen

Okkupanten. Wie es gehalten wird, wenn Mensch oder Sache wieder in die Heimat zurückgelangen, ist in dem fein entwickelten *ius postliminii* geregelt.

Der geschilderte, rein negative Normalzustand des Friedens, der uneindlichen und unfreundlichen Isolierung, hat wie in der Urzeit, so in der ganzen geschichtlichen Epoche zu Recht bestanden. Noch im *Corpus iuris Justiniani* wird er in einer berühmten Stelle des Klassikers Pomponius, der wahrscheinlich auf dem republikanischen Juristen Q. Mucius fußt, als geltender Rechtszustand vorausgesetzt und zum Teil beschrieben. Wer freilich in den Zeiten des Weltreichs sich zu den Völkerschaften wagen wollte, zu denen das römische Imperium in keinem anderen Verhältnis stand als dem der friedlichen Isolierung, der hatte von der Hauptstadt Rom aus einen weiten Weg zu gehen. Mit der Ausdehnung römischer Herrschaft über die Mittelmeerwelt und deren Hinterländer zieht sich der Kreis jener Völkerschaften mit der Peripherie des Reiches immer weiter zurück.

Der normale, von positiven Pflichten und Verkehrsbeziehungen freie Zustand der isolierten Staaten wird im Einzelfalle beseitigt durch das völkerrechtliche Delikt und durch den völkerrechtlichen Vertrag. Unrecht und Vertrag sind die Faktoren, welche die Entwicklung zuerst aus mittelalterlich kleinen partikulären Zuständen heraus weitergetrieben und dann zur Bildung von Mittel- und Großstaaten mit ihrem Reichtum und ihrer Kultur geführt haben. Das Unrecht nimmt in der ältesten Zeit die primitiven Formen des landesüblichen Viehdiebstahls und Menschenraubs an; auf die verwickelteren und feineren Konflikte in den internationalen Beziehungen der reif gewordenen

Völker ist das alte römische Formular der Kriegserklärung nicht zugeschnitten gewesen und nicht zugeschnitten worden. Die Kriege mit ihrer Rächung des Unrechts und ihrem Zwang zum Vertragsschluß haben es bewirkt, daß die Welt der in sich geschlossenen und gegeneinander abgeschlossenen Staaten schrittweise fast völlig zerfiel, daß aus dieser Welt sich die antiken Mittel- und Großstaaten und schließlich der römische Weltstaat herausarbeiten konnten.

Das völkerrechtliche Delikt des Staates oder des einzelnen Staatsgenossen verpflichtet den Staat zur Genugtuung: Versagung der Sühne ist Grund zum gerechten Krieg. Die diplomatischen Vorgänge, die zur Kriegserklärung führen, und die Kriegserklärung selbst finden ihren Ausdruck in dem uralten Ritus der fetialen Kriegserklärung. Um diese vorzunehmen, werden zunächst auf Aufforderung des Magistrats aus dem Priesterkollegium der Fetialen, das den sakralrechtlich geordneten Verkehr mit dem Ausland vermittelt, einige Mitglieder vom Kollegium selbst bestellt. Einer der Erwählten erhält vom Magistrate die Ermächtigung, die heilige Grascholle (*sagmina*) vom Hügel des Kapitols zu entnehmen: damit ist ihm als einem *publicus nuntius populi Romani Quiritium* die Vertretung des römischen Volkes übertragen. Der Grasträger macht einen andern der erwählten Fetialen zum Sprecher der Gesandtschaft (*pater patratus*), indem er beim Hersagen der Ermächtigungsformel ihm Haupt und Haar mit dem heiligen Grase berührt. Der *pater patratus* trägt auf dem Markte der fremden Stadt dem fremden Staatsoberhaupt die Genugtuungsforderung vor (*res repetere*). Empfängt er nicht sofort die Genugtuung, so läuft eine Frist von 33 Tagen. Nach frucht-

losem Ablauf der Frist konstatiert er, daß der Kriegsfall gegeben ist; er ruft die Götter zu Zeugen dafür an, daß das angesprochene Volk ungerecht sei und die rechtmäßige Forderung nicht erfülle. Den Senatoren seines Volkes behält er die weitere Entschliebung über die Rechtsverfolgung vor. Nach endgiltigem Kriegsbeschluß des Senats kommt es zur feierlichen Kriegsansage und symbolischen Kriegseröffnung; sie erfolgt an der Grenze des fremden Landes mit solennem Spruch gegen das missetäterische Fremdvolk und mit Lanzenwurf in das fremde Gebiet. — In späterer Zeit mußte das auf die Zustände der italischen Kleinstaaten berechnete *ius fetiale* den geänderten Verhältnissen angepaßt werden. Die Gesandtschaftsfunktion ging, wenn überhaupt verhandelt wurde, auf nichtpriesterliche Gesandte über. Die formale Kriegserklärung blieb bei den Fetialen. Ging der Krieg gegen einen überseeischen Feind, so fingierte man einen Platz in Rom vor dem Bellonatempel als Feindesland und ließ diesem Gebiete gegenüber die Kriegsansage und den Lanzenwurf vornehmen. Die wirkliche Erklärung des Angriffskriegs erfolgte dann durch nichtpriesterliche Gesandte gegenüber dem ersten besten feindlichen Posten (*ad proximum praesidium*). — Ständige Gesandtschaften, also auch privilegierte Spione, kennt das Altertum nicht, sondern nur Gelegenheitsgesandtschaften. Der Herold, geheiligt durch den Heroldsstab, wirkt den weltlichen Gesandten, meist Senatoren, die Unverletzlichkeit. Der Gesandte ist *sanctus*, auch wenn zwischen den beteiligten Staaten keinerlei positive Rechtsbeziehung bestand. Selbst der Kriegsausbruch hebt die Unverletzlichkeit nicht auf; doch muß der Gesandte unverzüglich die feindliche Hauptstadt verlassen. Das Gesandtschaftsrecht

steht nur vollsouveränen Staaten zu; Sendlinge abhängiger Völker erfreuen sich nicht des Privilegs der Unverletzlichkeit. Der Gesandte hat als Staatsgast Anspruch auf Naturalverpflegung gegen den Empfängerstaat. Er muß sich jeder feindseligen Handlung enthalten; beteiligt er sich am Kampfe, so hat er das Völkerrecht gebrochen, und muß er nach Fetialenrecht dem Feinde ausgeliefert werden.

Mit der Kriegserklärung endigt die negative Verpflichtung, den bisher im Friedensstand stehenden Auslandstaat und seine Rechtsgüter zu respektieren. Im Kriege hindern keinerlei Rechtssätze die schonungslose Energie der Kriegführung. Dem feindlichen Schwert sind Land und Leute verfallen. Verwüstung der Äcker, Zerstörung der Städte mit ihren Heiligtümern, Palästen und Kunstwerken war das gute Recht der Kriegführenden. Schonung der Zivilbevölkerung ist Sache des Ermessens, nicht des Rechts. Männer, Frauen und Kinder können, gleich den Soldaten, getötet oder zu Kriegsgefangenen und damit zu Sklaven gemacht werden: häufig gebot das eigene Interesse dem kriegführenden Staate, zum mindesten das Leben der in seine Gewalt geratenen Ausländer zu schonen, um nicht sinnlos Werte zu vernichten, die der Staatskasse und der heimischen Wirtschaft des Siegers zugute kamen. Der Ausspruch des römischen Juristen, die Sklaven (*servi*) heißen darum so, weil die Kriegsherren die Gefangenen zu verkaufen und dadurch am Leben zu erhalten (*servare*) und nicht zu töten pflegen, enthält zwar eine herzlich schlechte Etymologie, aber eine gute Darlegung, wie die Grausamkeit antiker Kriegführung eine gewisse Milderung in sich selbst trägt. Hätte das Recht die Versklavung nicht gestattet, so wären weit mehr

Bevölkerungen ausgerottet worden, als von den Römern tatsächlich ausgerottet worden sind. So aber werden dem Schicksal der Tötung, außer den feindlichen Führern, nur die zur Sklaverei Untauglichen verfallen gewesen sein, d. h. die Greise, die Schwächlichen, die Schwerverwundeten, falls überhaupt das Kriegsziel darauf gerichtet war, den Gegner zu vernichten, und nicht darauf, ihn zum Anschluß an den Siegerstaat zu zwingen.

Unter den Gründen der Kriegsbeendigung stehen sich zwei Gruppen von Tatbeständen gegenüber: die einseitige Okkupation und der Vertragsschluß.

Ein feindlicher Staat kann durch den Krieg tatsächlich vernichtet und dadurch okkupationsreif gemacht werden. Ein genossenschaftlich organisierter Staat, eine Republik, ist vernichtet, wenn die Hauptstadt erobert und die Gesamtbevölkerung ausgerottet oder versklavt ist. Noch in historischer Zeit ist es zu solcher rein faktischen Vernichtung republikanischer Staatswesen gekommen (Capua 211 v. Chr.; Korinth 146 v. Chr.). Ein herrschaftlich organisierter Staat, eine Monarchie, ist vernichtet, wenn der feindliche König gefangen genommen, dauernd außer Landes geflohen, getötet oder zum Selbstmord getrieben ist. Mit Persens' Gefangennahme nach der Schlacht bei Pydna 168 v. Chr. hat das mazedonische Königreich aufgehört zu existieren. Die Schlange der Kleopatra hat 30 v. Chr. nicht nur dem Leben der Königin ein physiologisches, sondern auch dem Staate der Königin ein juristisches Ende bereitet.

Behält der feindliche Staat die Existenz, so endigt der Krieg durch Vertrag. Kriegsbeendigende Verträge sind der

Dauerwaffenstillstand, die Deditio, der Gastvertrag von Staat zu Staat, der Freundschafts- und der Bündnisvertrag.

Der Waffenstillstand ist seinem Wesen nach befristet; anders als die übrigen Verträge, wird er nicht auf ewige Zeiten geschlossen. Das römische Völkerrecht kennt aber nicht nur Waffenstillstände im modernen Sinn, die bloß zu kurzer Kampfpause, z. B. zwecks Erledigung von Friedensverhandlungen, führen: es kennt wenigstens in der Zeit vor der Unterwerfung Italiens (genauer: bis zum Jahr 293 v. Chr.) Waffenstillstände, die auf ein Jahr oder auf eine Reihe von Jahren (auf 2, 3, 6, 8, 20, 30, 40, 100 Jahre) eingegangen werden. Durch solchen Dauerwaffenstillstand wird der Krieg auf die bestimmte Frist beendet, der Friede im Sinne des natürlichen, rein negativen Grundverhältnisses auf die bestimmte Frist wieder hergestellt. Nach Ablauf der Frist lebt das Kriegsverhältnis von selbst wieder auf: vor dem Ablauf bedarf es zur rechtmäßigen Wiederaufnahme der Feindseligkeiten eines neuen Kriegsgrundes, wie z. B. des Bruchs des Waffenstillstands durch den Gegner, und einer neuen, vom Volk beschlossenen Kriegserklärung. Den kurzfristigen und den einjährigen, d. h. den mit der Amtsdauer des Magistrats gleich dem *iudicium imperio continens* erlöschenden Waffenstillstand kann der Feldherr mit Wirkung für den Staat in Sponsionsform allein abschließen; den mehrjährigen Waffenstillstand bewilligt der Senat. An die Form der feldherrlichen Sponion scheint die Zeit des Prinzipats wieder anzuknüpfen, indem der römische Kaiser mit dem Fürsten eines Auslandvolkes (höchstens auf dessen Lebensdauer) Frieden schließt durch die Frage: *pacem futuram spondes?* Die Schwurform hat auf den Waffen-

stillstand niemals Anwendung gefunden. Mit dem Dauerwaffenstillstand kann sich der Ersatz der Kriegskosten, die im Sold und Soldatengewand bestehen, und der Verzicht auf Teile des Staatsgebiets verbinden.

Allen andern Verträgen ist gemeinsam, daß sie den Krieg auf ewige Zeiten beenden, und daß sie sich in ihrer Wirkung nicht auf die Herstellung des negativen Grundverhältnisses der Staaten beschränken, sondern den Fremdstaat in eine positive Beziehung zu dem Vertragsgenossen bringen.

Der Deditionsvertrag führt zur rechtlichen Selbstvernichtung des feindlichen souveränen Staates. Ein völlig niedergeworfener oder die Niederwerfung ohne Krieg fürchtender Fremdstaat kann seine tatsächliche Vernichtung durch Eroberung abzuwenden suchen durch rechtzeitige Übergabe auf Gnade und Ungnade. Rechtzeitig ist die Deditio, wenn sie angeboten wird, bevor der Belagerungswidder die Stadtmauer der feindlichen Hauptfestung berührt hat. Erklärt wird die Deditio stets auf römischem Boden oder im römischen Lager. Der Deditionsvertrag, der ein völkerrechtliches Verfügungs-, nicht Verpflichtungsgeschäft ist, wird nicht, wie man behauptet hat, in Stipulationsform, wohl aber gleich der Stipulation in Frage- und Antwortform geschlossen. Auch beim Abschluß des Deditionsvertrags gilt der Grundsatz der Initiative des Erwerbers. Zuerst spricht der römische Imperienträger die Formelworte der Deditio in Frageform; die Fragen werden von den Oratores des besiegten Staates beantwortet. Das Angebot der Deditio bedarf der Annahme (*at ego recipio*): die Annahme wird nicht leicht abgelehnt. Vorbedingung ist die Auslieferung der Waffen und der Führer. Positive Rechts-

folge der Dedition ist die Begründung des Herrenrechts des Vertragsgegners (*dicio populi Romani*) über Gebiet, Bürger, Heiligtümer, öffentliches und privates Eigentum des vernichteten Staates. Kraft des absoluten Herrenrechts könnte der Sieger an sich die früheren Bürger des gewesenen Staates töten oder verknechten. Nun trifft aber kraft sakralen Gewohnheitsrechts den Sieger, der die Dedition angenommen hat, die sakralrechtliche Verpflichtung, von seinem Herrenrecht nicht vollen Gebrauch zu machen, vielmehr den Bürgern des vernichteten Staates Leben und persönliche Freiheit zu belassen. Diese Verpflichtung kann durch die *Fides*-Klausel auch ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erhoben werden. Im freien Ermessen des Siegers steht es, ob er das Schicksal der Dedierten günstiger gestalten will, z. B. durch Verleihung des römischen Bürger- oder Halbbürgerrechts, der prekären Gemeindeautonomie usw. Über die allgemeine Zusage der *Fides* hinaus läßt sich der Sieger auf vertragsmäßige Bindung im Deditionsvertrage nicht ein; die Zumutung solcher Bindungen hat Caesar einmal abgelehnt mit dem stolzen Wort: *se Caesarem esse fidemque praestaturum*. — Die Selbstverstümmelung des Staates durch sogenannte Abtretung eines Teilgebiets ist nicht Dedition, sondern vertragsmäßiger Verzicht auf die Herrschaftsrechte, der sich mit dem Dauerwaffenstillstand oder einem Freundschaftsvertrage verbindet. Mit dem Gebiet, das freigegeben ist, kann der Empfänger nach seinem Belieben schalten, wie mit erobertem Gebiet.

Der Gastvertrag von Staat zu Staat begründet ein Gastverhältnis mit den Pflichten eines solchen. Worin die Pflichten bestanden, ist nur zum Teil bekannt. Jedenfalls genießen die

Angehörigen des einen Gaststaates für sich und ihre Habe ohne weiteres Rechtsschutz im Gebiete des andern Gaststaates. Gelingt es dem in der Gewalt eines unverbundenen oder feindlichen Volkes befindlichen Römer, in das Gebiet eines mit Rom vergasteten Staates zu gelangen, so gewinnt er Freiheit und römisches Bürgerrecht zurück. Vermutlich trifft die Gaststaaten eine gegenseitige Neutralitätspflicht. Vielleicht haben die Magistrate gegenseitig das Recht auf gastliche Behausung und Bewirtung, auch wenn sie ohne Gesandtenrecht im fremden Gaststaate sich aufhalten. Wie der öffentliche Gastvertrag unter den Staaten abgeschlossen wurde, und ob er sich jemals an das Ende eines Kriegszustandes tatsächlich angeschlossen hat, wissen wir nicht. — Der Gastvertrag zwischen Staat und Staat hat wohl sein Vorbild im Gastvertrage zwischen Privatmann und Privatmann, und er gewinnt ein Seitenstück im Gastvertrage zwischen dem Staat und einem Privaten. Der Vertrag unter privaten Gastfreunden verdankt seinen Ursprung vermutlich den uralten Bedürfnissen des Handelsverkehrs und des Schutzes vor der Blutrache. Wenn sich der Fremdling aus isoliertem Fremdstaat mit guter Absicht in das Inland begibt, z. B. als fahrender Händler oder als schutzsuchender Flüchtling, so wird er es so einzurichten suchen, daß er nicht gleich ein Opfer des Rechts zur Tötung oder Versklavung wird. Er naht sich bittend einem Bürger des Inlands, um am gastlichen Herde seinen Schutz zu erleben. Ist der Angeflehte zum Schutze bereit, so kommt es im Angesichte der Hausgötter durch Handschlag zum Abschluß des privaten Gastvertrags. Durch den Handschlag verhaften sich die Vertragsschließenden sakralrechtlich für die Erfüllung der

Pflichten, die aus dem Gastverhältnisse fließen. Die Pflichten erstrecken sich auf gastliche Behausung und Bewirtung und, was die Hauptsache ist, auf Beistandschaft bei der Rechtsverfolgung. Den Gast eines Bürgers dürfen auch die Mitbürger des Inlands nicht mehr als vogelfrei behandeln. Die Vergastung durch Privatvertrag genießt öffentliche Anerkennung. Das private Gastverhältnis erlischt bei Untreue des einen Gastes nicht von selbst, es bedarf der Aufkündigung, die aus wichtigem Grunde zulässig ist. Auch der Krieg zwischen den Staaten der Privatgäste zerreißt die Gastfreundschaft nicht. Mancher von uns wird heute mit eigenartigen Gefühlen sich einer Anekdote aus Livius erinnern. Im Jahr 212, im hannibalischen Kriege, stand ein Römer seinem kampanischen Gastfreunde in der Schlachtreihe gegenüber. Die Aufforderung des Kampaners zu einer Unterredung hielt der treuherzige Römer für eine freundliche Erinnerung an die alte, reichlich genossene Gastfreundschaft, *manente memoria etiam in dissidio publicorum foederum privati iuris*. Was aber der Römer vom Gastfreund aus Kampanien zu hören bekam, war die Kündigung der Freundschaft und die Herausforderung zum Zweikampf. — Für das Gastverhältnis zwischen dem Fremdstaat und Privaten ist ein berühmtes Beispiel überliefert in dem *Senatus consultum de Asclepiade* vom Jahr 78 v. Chr. Freilich ist dieses Verhältnis nicht durch Vertrag begründet, sondern durch einseitige Gastrechtsverleihung des römischen Staates an einen verdienten Seeoffizier, der römischer Provinziale, also Untertan Roms war. Er erhält mit mehreren Genossen außer dem *publicum hospitium* wichtige Privilegien, z. B. Steuerfreiheit, bevorzugten Gerichtsstand, Recht auf

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Ein Gastvertrag des römischen Volkes mit rechtlosen Ausländern ist nicht bekannt und sein Vorkommen nicht wahrscheinlich.

Kehren wir zu den Staatsverträgen, die den Kriegszustand beseitigen können, zurück, so schließt sich uns ihre Reihe mit dem Freundschaftsvertrag (*amicitia*) und mit dem Bündnisvertrag (*foedus amicitiae causa factum*) zweier souveräner Staaten.

Beide Verträge führen zu ewiger Bindung der vertragsschließenden Staaten, wenigstens wenn beide Republiken sind. Ist einer der Staaten monarchisch verfaßt, so erlischt das „ewige“ Freundschaftsverhältnis mit dem Tode des Monarchen: im Monarchen stirbt der Staat, um in seinem Nachfolger möglicherweise wieder aufzuleben. Das erloschene Vertragsverhältnis bedarf der Erneuerung. Da beiderseits keine Pflicht zur Erneuerung bestand, so hatte es Rom, schon früh der übermächtige Staat, in der Hand, für die Erneuerung seine Bedingungen zu stellen und die Rechte des königlichen Vertragsgegners zu verschlechtern. Zuständig für die Erneuerungen ist der römische Senat.

Die ewige Bindung kann herbeigeführt werden durch Feldherrnvertrag und durch Fetialenvertrag. Der Feldherrnvertrag, den im Kriege nur besiegte Feldherren abgeschlossen haben, erleidet eine Lockerung durch die Befugnis der heimischen Regierung, das eigene Volk von dem Vertrage loszusagen und den Feldherrn, der den Vertrag geschworen hat, zur Sühne anzuliefern, also den Rücktritt durch ein freilich teureres Reugeld zu erkaufen. Rom hat von dem Rücktrittsrecht stets Gebrauch gemacht (so nach dem numantischen Vertrag des Mancinus, 137 v. Chr.).

Der Fetialenvertrag bindet die Vertragsstaaten ohne die Möglichkeit des Rücktritts und der Auslieferung. Deshalb bedarf der Abschluß des sakralen Vertrags nach römischem Staatsrecht einer umständlichen Vorbereitung.

Ist der nicht völlig Besiegte des Krieges müde oder bezeigt der Sieger dem völlig Besiegten eine Mäßigung, wie sie Scipio nach der Schlacht bei Zama 202 Karthago gegenüber bewiesen hat, so kommt es zunächst zum Abschluß eines Waffenstillstands verbunden mit einem Präliminarfrieden, zu dessen Abschluß der Feldherr und auf der Gegenseite die Gesandten des feindlichen Staates befugt sind. Der Präliminarfriede steht unter der Rechtsbedingung, daß ihn das römische Volk genehmige. Daß der siegreiche Feldherr durch Sponsion oder Eid, also durch Verhaftung seiner Person, irgendeine Garantie für das Zustandekommen des Friedensvertrags übernehme, ist wenig wahrscheinlich: vom besiegten Feldherrn sagt es die Überlieferung im Falle des caudinischen Vertrags 321 (*foedus ictum iri spondit*).

Die Präliminarien werden von Gesandten des Feldherrn und des feindlichen Staates nach Rom überbracht, um zuerst im Senate einen Beschluß über sie herbeizuführen. Der Senat hört die feindlichen Gesandten an; er kann die Friedensbedingungen verschärfen oder mildern. Der Feldherr vermag nicht persönlich, sondern höchstens durch seinen Legaten auf die heimische Diplomatie einzuwirken. Die Senatsverhandlungen endigen mit einem Senatsbeschluß, dem die feindlichen Gesandten formlos zustimmen; von Sponsionen zwischen dem Senat und den Gesandten kann keine Rede sein.

In der vom Senate beschlossenen Form werden die

Friedensbedingungen (bis zum Beginn der Kaiserzeit) an das römische Volk gebracht, das in der Volksversammlung und zwar nach der Überlieferung in *Concilia plebis* über den Vertrag abstimmt. Nach den allgemeinen Regeln des Staatsrechts kann das Volk die Propositionen des Senats nur annehmen oder verwerfen, nicht abändern. Es ist Sache des Senats, im Falle der Ablehnung es mit einem andern Vorschlage zu versuchen, der der öffentlichen Meinung besser Rechnung trägt.

Ausnahmsweise ist der Senat ausgeschaltet und der Friede von den Volkstribunen ohne vorgängigen Senatsbeschluß an die *Tribus* des Volkes gebracht worden.

Mit der Annahme durch das Volk ist ein formelles Gesetz zustande gekommen, durch das der Obermagistrat (Konsul, Diktator) ermächtigt wird, den im Wortlaut festgestellten Vertrag, der freilich für Zusatzbestimmungen den Raum offenhält, durch die *Fetialen* namens des römischen Volkes in Schwurform zu bringen.

Der Ritus des fetialen Friedensschwurs verläuft zunächst ähnlich wie bei der fetialen Kriegserklärung. Der mit der Grasweihe betraute Priester holt die Ermächtigung des Magistrats ein. Der geweihte Schwurpriester, der *pater patratus*, nimmt den Donnerkeil (d. h. den Feuerstein) und das Szepter des kapitolinischen Jupiter *feretrius* in die Hand. Er spricht die Formel, die den Wortlaut des Staatsvertrags enthält und in die Verfluchungsklausel ausläuft: „wenn dem Vertrage das römische Volk zuerst untreu wird, dann sollst du an jenem Tage, Jupiter, das römische Volk so schlagen, wie ich dieses Schwein hier heute schlage.“ Nach diesen Worten schlägt er mit dem

Kieselstein dem Tier den Kopf ein. Ein paralleler Schwur erfolgt von seiten des feindlichen Staates. In dem Doppelschwur liegt der Vertragsschluß.

Inhaltlich zerfällt der ewige Vertrag — ich folge hier dem neuesten Rekonstruktionsversuch — in eine wesentliche Grundbestimmung und in Zusatzbestimmungen.

Die Grundbestimmung, die dem Vertrag seinen Charakter gibt, lautet verschieden bei dem bloßen Freundschaftsvertrag und bei dem Bündnisvertrag. Die *amicitia* setzt gegenseitige wohlwollende Neutralität fest, das *foedus* außerdem eine Allianz.

Laut Neutralitätsvertrag (*amicitia*) besteht ewige Freundschaft zwischen Rom und dem Vertragsgegner zu Wasser und zu Lande; Krieg soll nicht sein. Beiden Vertragsstaaten ist verboten, den Feinden des Mitkontrahenten den Durchzug zu gewähren oder die Feinde zu unterstützen mit Waffen, Geld, Schiffen, welchem lakonischen Verzeichnis der Konterbande der im ersten Makkabäerbuche enthaltene Vertrag mit den Juden 161 noch das Getreide hinzufügt.

Laut Defensivallianzvertrag (*foedus aequum*) besteht ewige Freundschaft und Bundesgenossenschaft zwischen Rom und dem Vertragsgegner zu Wasser und zu Lande; Krieg soll nicht sein. Die Neutralitätsbestimmung lautet ähnlich wie beim bloßen Freundschaftsvertrage. Die Allianzbestimmung besagt, daß bei einem Angriffskriege gegen den einen Vertragsstaat (*si quis prior bellum intulerit*) der andere auf Anfordern militärische Hilfe zu leisten habe.

Eine Abwandlung des gleichen Bundesvertrags ist das *foedus iniquum*, der ungleiche Bundesvertrag, der durch die

Majestätsklausel (*maiestatem populi Romani comiter conservato*) den Mitkontrahenten Roms zur Achtung der römischen Oberhoheit verhält, ihm das Kriegerrecht nimmt und einseitig nur ihm Pflichten auferlegt und zwar die Pflicht der Neutralität und der militärischen Hilfe auch in Offensivkriegen des römischen Volkes. Der Staat, der sich zu einem ungleichen Bündnis versteht, ist aus der Reihe der souveränen Staaten gestrichen. Beschworen wird das *foedus iniquum* von dem sich unterwerfenden Staat nicht auf dem eigenen Territorium, sondern auf römischem Boden.

Dem Freundschafts- wie dem (gleichen) Bündnisvertrag werden Zusatzbestimmungen zu Lasten des Besiegten hinzugefügt.

Regelmäßig begegnet der Zusatz, der übrigens nur eine Wiederholung der Waffenstillstandsbedingungen bedeutet, daß der Besiegte den Kriegsaufwand (in Höhe des Legionensoldes) zu ersetzen und die Zahlung durch Geiseln sicherzustellen habe. Gebietsbesetzung zum Sicherungszwecke findet sich nicht. Karthago kam in seinem ersten Frieden (241) trotz 23-jähriger Kriegsdauer mit 2200 Talenten (11¹/₂ Millionen Mark) Kriegsentschädigung davon. Im zweiten Frieden, einem *foedus aequum*, hatte es 10 000 Talente (51 Millionen Mark) zu zahlen, was auf 18 Kriegsjahre gerechnet auch nicht mehr ausmacht als den Jahressold für 5 bis 6 Legionen. Im dritten Kriege wurde (146) Karthago bekanntlich als Staat vernichtet. Im Frieden mit König Philippus von Mazedonien (197) wurden dem Besiegten 1000 Talente (5 Millionen Mark) Entschädigung auferlegt, was dem 3-jährigen Solde von etwa 3 Legionen gleichkommt. Der dritte mazedonische Krieg endigte (168) mit der

Staatsvernichtung und brachte der römischen Staatskasse die ungeheuren Schätze des geizigen Königs. Zu der baren Kriegsentschädigung, die nie sehr hoch war, kam die Auslieferung von Kriegsmaterialien, wie Schiffen und Elefanten, und der Landverzicht hinzu. Wo der Landverzicht nicht Rom zugute kommt, sondern dessen Bundesgenossen, wie im Frieden mit Antiochus von Syrien (188), da erhöhte der Freundschaftsvertrag zum Ausgleich für Rom die Kriegskostenentschädigung; Antiochus mußte trotz nur 2jähriger Kriegsdauer 12 000 Talente (61 Millionen Mark) an die Römer zahlen. — Die Zahlung der Entschädigungssummen hatte immer in gleichen Jahresraten zu geschehen. Festgesetzt wurden in den bekannten Friedensverträgen 6, 8, 10, 12, 50 Jahresraten. Die Ratenklausel dient doppeltem Zwecke: einmal soll sie die Last, die auch auf reiche Staaten bei der Unbekanntheit der Staatsanleihen schwer drückte, in billiger Weise erleichtern; ferner aber soll sie in Verbindung mit der Geiselstellung das Bewußtsein der Abhängigkeit bei dem Freunde lebendig halten und den Revanchekrieg erschweren. Ein Rachekrieg hätte das Leben der Geiseln gefährdet, deren 5, 20, 40, 150 gestellt wurden und die sich Rom aus der politischen und militärischen Elite des besiegten Staates auszusuchen befugt war. Als die Karthager im Jahr 187, vierzehn Jahre nach dem Kriege, finanziell erstarkt die Zahlung der ganzen Restschuld anboten, um auch die Geiseln freizubekommen, wurde von Rom die Annahme abgelehnt in richtiger Auslegung des Friedensvertrags: die beigefügte Zeitbestimmung sollte den Interessen wie des Schuldners, so auch des Gläubigers dienen. Üblich war die Auswechslung der Geiseln mit Ausnahme der Königssöhne in 3jähriger Folge;

es sollte damit vorgebeugt werden, daß sich die Geiseln nicht allzuleicht in erbitterte Gegner Roms verwandelten.

Als *poenae belli*, einseitige Machterweiterungen zugunsten des Siegers, die sich in Freundschafts- und Bundesverträgen finden und mit dem Wesen dieser Verträge nach antiker Auffassung wohl vertragen, werden festgesetzt: Landverlust, Verlust der freien Seefahrt, Auslieferung des wertvollsten Kriegsmaterials, einseitige Freigabe der Gefangenen durch den Besiegten, Beschränkungen des militärischen und politischen Aktionsradius.

Dem besiegten Vertragsgenossen wird nicht Landabtretung vorgeschrieben, sondern Zurückweichen mit seiner Herrschaft und seiner Interessensphäre bis zu einer bestimmten Grenze. Was der Sieger mit dem freigegebenen Lande beginnt, geht den Besiegten nichts an. So hat Rom nach der ersten Besiegung Karthagos (241) das freigegebene Sizilien zum Teil als Provinz behalten, zum Teil an den verbündeten König von Syrakus überlassen: so wurde 201 nach dem zweiten Sieg über Karthago Spanien zur Provinz gemacht und das Reich des Syphax an Massinissa gegeben: so wurden 197 nach dem zweiten mazedonischen Krieg die unter Philipps Herrschaft stehenden Griechenstädte, die Philipp an Rom „übergeben“ hatte, für frei erklärt.

Der Grundsatz des „*mare liberum*“ beherrschte auch das antike Völkerrecht, erfuhr jedoch vertragsmäßige Einschränkungen. In seinen Verträgen mit Karthago vor dem ersten Kriege mußte sich Rom, wollte es den Krieg einstweilen vermeiden, Schifffahrtsgrenzen setzen lassen. In späterer Zeit hat Rom andern Seemächten das Meer gesperrt. So

mußte sich 188 Antiochus zu einer Einengung der Fahrt seiner Kriegsschiffe bequemen; diese Schiffe durften nicht einmal die Küstengrenze seines eigenen Landes in der vollen Ausdehnung befahren. Damit war Syriens Seeherrschaft im östlichen Mittelmeer zerstört.

Zu einer einseitigen Abrüstung mußten sich alle drei Großmächte, mit denen Rom in seiner Heldenzeit gerungen hat, herbeilassen. Karthago und Syrien verlieren das Recht, Elefanten zu halten. Alle drei Staaten werden rasch nacheinander aus der Reihe der Seemächte verdrängt: Karthago darf nicht mehr als 10 Kriegsschiffe halten, Mazedonien nicht mehr als 5, auch Syrien wird auf eine geringe, der Zahl nach unbekannte Kriegsflotte beschränkt.

Über die Freigabe der Gefangenen bestimmen die Freundschaftsverträge des siegreichen Rom, daß der besiegte Staat die Kriegsgefangenen ohne Lösegeld herauszugeben habe, dem Sieger dagegen die Gefangenen bleiben. Dies bedeutet eine starke finanzielle Belastung des Unterlegenen, der nun versuchen mochte, die Gefangenen den römischen Eigentümern abzukaufen. Außer den Gefangenen hat der Besiegte eine Sorte politischer Verbrecher, nämlich die Überläufer, auszuliefern, und mehrfach mußten sich die Besiegten verpflichten, Patrioten auszuliefern, die nur in den Augen des Siegers Verbrecher waren. So sollte in *poenam foederis rupti* Karthago 201 seinen Helden Hannibal in die Hand der Römer geben.

Während durch das *foedus iniquum* der unterworfenen Staat das Recht zum Krieg und zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge verliert, muß das *foedus aequum*, das ja den besiegten

Staat in seiner Souveränität nicht kränken will, ihm diese Rechte an sich belassen. Doch steht es mit dem Wesen des Bündnisvertrags nicht im Widerspruch, wenn dem Besiegten verboten wird, mit Roms Freunden und Bundesgenossen Krieg zu führen: eine Bestimmung, die sich in den bloßen Freundschaftsverträgen (mit Philipp von Mazedonien und Antiochus von Syrien) zugunsten von Roms Freunden nicht findet, weil es Rom gleichgültig sein kann, wenn die ihm zur Neutralität verbundenen Staaten untereinander Krieg führen.

Nichts enthalten die überlieferten Bündnis- und Freundschaftsverträge über die Regelung des internationalen Privatrechts und Prozeßrechts. Das *ius gentium* als das Privatrecht, an dem die von Rom rechtlich geschützten Peregrinen Teil haben, ist denn auch ein Erzeugnis nicht völkerrechtlicher Verträge, sondern innerstaatlicher Satzung und Gewohnheit Roms. Nicht einmal in den verschollenen alten *Foedera Italiae* scheint man Bestimmungen über *conubium* und *commercium*, über internationale Rekuperatorenengerichte und das von ihnen anzuwendende Privatrecht suchen zu dürfen: in den Bundes- und Freundschaftsverträgen mit außeritalischen Staaten, soweit sie Friedensverträge sind, wird über den privaten Verkehr und über den Rechtsschutz der Angehörigen des neubefreundeten oder wiederbefreundeten Staates nichts verfügt. Rom war zu stark, um sich Vorschriften machen zu lassen über die Ausdehnung und Gestaltung seines auch Nichtrömern zugänglichen Privat- und Prozeßrechts; und hinter dem im befreundeten Ausland Geschäfte schließenden und Prozesse führenden Römer standen die römische Diplomatie und die römischen Waffen.

In der Kaiserzeit wurden Foedera mit republikanischen Gemeinwesen überhaupt nicht mehr und mit Monarchien nur ausnahmsweise neu abgeschlossen. Der Abschluß von Monarchenfoedera, die ja mit dem Tode des fremden Königs wieder erlöschen, wird von Kaiser Claudius bei Sueton nicht ohne pikanten Beigeschmack berichtet: der Kaiser schloß aus altertümlicher Neigung mit namenlosen Kleinkönigen, statt als Imperator mit ihnen den Feldherrnvertrag einzugehen, ein richtiges Foedus mit Hersagung der Fetialenformel und mit dem Kieselschlag auf den Kopf des Schweines. Er tat damit freilich nur, wozu ihn das Verfassungsgesetz über die Kaisergewalt ausdrücklich ermächtigte; denn auch in der *lex de imperio Claudii*, die nicht überliefert ist, muß ähnlich wie später für Vespasian bestimmt gewesen sein: *Ti. Claudio Caesari Augusto foedus cum quibus volet facere liceat, ita uti licuit divo Augusto, Tiberio Julio Caesari Augusto.*

In seiner ganzen Entwicklung behält das römische Völkerrecht, insonderheit das Recht des Krieges und der Friedensverträge, seinen sakralen Charakter bei. Eine engere Gemeinschaft sogenannter Kulturstaaten, die ein weltliches Völkerrecht hätte entwickeln können, gab es nicht. Über dem weiten Kreis aller gentes walteten nur die Götter. Die Beschwörung der Foedera hat nur dann einen Sinn, wenn es allgemeiner Glaube war, daß auch die Götter des Fremdvölkes gerechte Götter seien und den Bruch des Eides nicht deshalb ungeahndet lassen werden, weil der Bruch von ihren eigenen Bekennern zum Schaden der Verehrer eines andern Götterkreises begangen war.

Wie Rom den Gewinn der Kriege nutzte, wie in jeder Epoche seiner aufwärtssteigenden Entwicklung eine kühle, vorsichtige, energische, oft maßvolle und schonende, manchmal auch brutal zugreifende Politik den Machtzuwachs in das Kunstwerk des römischen Reichs verwandelte, dies zu schildern wäre ein Übergriff in den Bereich der Geschichtsschreiber Roms. Den Juristen gehen nur die Herrschaftsformen an. Sie sind teils Bildungen des Staatsrechts, teils Bildungen des Völkerrechts. Beide Rechtskreise arbeiten sich die ganze Entwicklung hindurch in die Hände.

Schon das italische Reich Roms, wie es vor Beginn der punischen Kriege fertig und wehrbereit dastand, lange bevor es völlig latinisiert wurde, war eine kunstvolle Verknüpfung staatlicher Organisation und völkerrechtlicher Abhängigkeit. In der Urzeit, als Roms Gebiet nur wenige Quadratmeilen bedeckte, fiel die römische Stadtgemeinde mit dem römischen Staate zusammen. Durch die Dedition oder Eroberung von Nachbargemeinden, deren Rom viele vernichtet hat, gewann die Ackerbürgerstadt nicht nur neue Äcker, sondern auch neue Bürger, indem den Unterworfenen das volle Bürgerrecht und die Übersiedelung nach Rom aufgezungen wurde. Auch die Versklavung der Besiegten führte der Bürgerschaft neues Blut zu, seit in Rom die Freilassung rechtlich ermöglicht war. Der beste Grund für die Erklärung des auffallenden Satzes, daß der Freigelassene mit der Freilassung alsbald das römische Bürgerrecht erwirbt, ist das Bestreben der altrömischen Bevölkerungspolitik, den Staat möglichst mit Bürgern, das heißt mit Wehrfähigen zu füllen. Der Satz, daß jeder Freigelassene römischer Bürger wird, kann

sich nur entwickelt haben in einer Zeit, wo die Sklaven in der Regel Nationsgenossen waren. In der Stadt Rom fand sich bald kein Platz mehr für die Menge der Bürger. Platz schaffte ihnen die Dedition und Okkupation fremder Staaten. Zunächst spaltet Rom die Wohnplätze, nicht die Gemeinde; die *coloniae civium maritimae*, die wie Ostia auf der Piratenwacht stehen, sind Siedelungen außerhalb wohnender Römer, die keine Sondergemeinde bilden und keine eigene Stadtverfassung haben. Eine Mehrheit von Gemeinden erhielt der Staat erst, als er zur Schaffung von *municipia civium Romanorum* schritt: Munizipalrecht verbunden mit Staatsbürgerrecht erhielt zuerst Tusculum 373, als es besiegt sich mit dem römischen Bürgerrecht bewidmen lassen mußte. Vor ein neues Problem sah sich die römische Staats- und Staatsrechtskunst gestellt, als sich zuerst eine Etruskerstadt durch Dedition unterwarf. Den sprach- und kulturfremden Etruskern konnte Gemeinderecht römischer Bürger nicht verliehen werden: also erhielt Caere 349 statt des Munizipalrechts das Caeritenrecht, ein aufgezwungenes Gemeinderecht römischen Halbbürgertums, das weder Stimmrecht in den römischen Volksversammlungen noch das Recht zum Heeresdienste gab. Das Minderrecht der Caeriten erhielten auch zahlreiche andere Gemeinden nichtlatinischen Stammes. Rom hat sich schon in alter Zeit wie auch später gehütet, Fremdsprachigen vor der Romanisierung Anteil am römischen Regiment zu geben. Im römischen Landtag, wenn wir die Volksversammlung einen Augenblick so nennen dürfen, erhielten Etrusker und Osker Stimmrecht erst, nachdem sie sich latinisiert und das Munizipalrecht gewonnen hatten. Als Rom genug der Bürger zu

haben glaubte, gab es auch wieder Bürger im Wege der Koloniegründung ab. Es überzog das italische Binnenland, das in den Formen des *foedus aequum* oder *iniquum* nur halb unterworfen war, mit einem System von Zwingburgen, die als *coloniae Latinae* verfaßt waren, d. h. als Untertanenstaaten Roms ohne römisches Bürgerrecht, ohne Stimmrecht in dem räumlich weit entfernten Rom, ohne Wehrrecht im römischen Bürgerheere, mit einer sehr freien Selbstverwaltung, die sie durch das römische Gründungsstatut und nicht, wie manche sagen, durch ein *Foedus* mit Rom erhielten. Die italischen *Socii* waren an Rom durch *Foedera* geknüpft.

Das römische Weltreich der Republik und des Prinzipats war ein vergrößertes Abbild des alten italischen Reichs, das inzwischen durch Verleihung des römischen Bürgerrechts an alle Italiker im Jahr 89 v. Chr. zu einem Einheitsstaate verschmolzen war. Die Angehörigen der okkupierten und dedierten Staaten, die als Untertanen dem fast absoluten Statthalterregiment unterstanden, erhielten niemals sofort das römische Bürgerrecht. Vorsichtig wurde im Westen die Latinisierung, im Osten die Hellenisierung abgewartet. Bis ein Ägypter in den Senat kam, hat es mehr als 200 Jahre nach der Eroberung Ägyptens durch Augustus gedauert. Die Romanisierung des Weltreichs wurde gefördert durch die Zerstreung von *coloniae civium Romanorum* über die Provinzen. Als Vorstufe des später verliehenen römischen Bürgerrechts erhielten zahlreiche Provinzialstädte das Latinerrecht, kraft dessen die herrschenden Schichten der Stadtbevölkerung (die Magistrate oder auch die Gemeinderäte) rasch zu römischen Bürgern aufstiegen. Unterhalb der Latiner-

städte der Provinzen standen diejenigen Provinzialstädte, die als verbündete Freistädte einer halbgarantierten Selbstverwaltung sich erfreuten oder als einfache Freistädte mit einer stets widerruflichen Selbstverwaltung vorlieb nehmen mußten. Die unterste Schicht der Provinzialen, die *dediticii*, entbehrten der Selbstverwaltung und mußten die schimpfliche Kopfsteuer entrichten; so z. B. die Ägypter. Als Caracalla allen Gemeindegürgern des Weltreichs das römische Bürgerrecht verlieh, blieben vom Reichsbürgerrecht, wie eine neu aufgefundene Papyrusurkunde gelehrt hat, die *Deditizier* als *cives nullius certae civitatis* nach wie vor ausgeschlossen. Der staatsrechtliche Bau des römischen Weltreichs war, ähnlich wie einst Italien, an seinen Grenzen flankiert von den mit Rom nur durch völkerrechtliche Verträge verbundenen Klientelstaaten der an der Reichsperipherie die Wacht haltenden kleinen Monarchen.

Die Unterwerfung der antiken Welt unter Roms Machtgebot war das Werk seines guten Schwertes. Die rechtliche Seite von Roms Kriegsrüstung ist Roms Heeresorganisation. Die Heeresorganisation ist ein Teil der Staatsorganisation. Im einheitlichen Staate ist die Heeresorganisation eine einheitliche. In einem Staate, der so kompliziert gebaut ist, wie der römische zur Zeit der italischen und der Weltherrschaft, der sich zusammensetzt aus einem Oberstaat und halbsouveränen Unterstaaten und im Oberstaate aus Bürgern und Untertanen, können die Heere nicht oder nicht in demselben Maße einheitlich organisiert sein. Die Republik führt ihre Kriege mit dem Heer römischer Bürger und mit den Hilfsheeren der italischen und überseeischen Bundesgenossen; die

Provinzialen entbehren des Waffenrechts. Der Prinzipat zieht auch Provinzialen zum Kriegsdienste heran, läßt aber viele Bürger und Provinzialen frei vom Dienste.

Das Bürgerheer besteht aus den Legionen: die Legion zählt 4200—6000 Mann Infanterie, wozu in älterer Zeit und wieder unter dem Prinzipat kleine Abteilungen von Bürgerreiterei (300 bezw. 120 Pferde) hinzukommen. In der älteren Republik wird die Legion durch Aushebung gebildet, seit Marius in der Regel durch Anwerbung, zu der die Proletarisierung der Bürgerschaft im 2. Jahrhundert v. Chr. die Voraussetzungen geschaffen hat. Die ganze Republik und die heidnische Kaiserzeit hindurch gilt kraft selbstverständlichen Gewohnheitsrechts der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht. Doch darf der Imperienträger vom Rechte der schrankenlosen Aushebung in republikanischer Zeit nicht schrankenlosen Gebrauch machen. Wollen die Konsuln mehr als vier Legionen ausheben, so bedürfen sie der Senatsermächtigung. Eine andere Schranke findet das Aushebungsrecht in dem bis auf Marius festgehaltenen Grundsatz, daß nicht der Staat dem Soldaten die Waffen liefert, sondern der Soldat sie sich auf eigene Kosten beschafft. Durch diesen timokratischen Zug der römischen Heeresverfassung sind die Ärmern vom Waffendienste tatsächlich befreit. Bis zum Jahr 312 sind dienstpflchtig nur die Angesehenen, d. h. die Bauern, seit 312 auch die leistungsfähigen Nichtangesehenen, d. h. die Handwerker und Kaufleute. In der guten Zeit der Republik hat sich auch die Intelligenz dem Dienste nicht entzogen: noch im 2. Jahrhundert v. Chr. mußte seine vollen zehn Jahre als Reiter abgedient haben, wer sich um die Quästur bewarb.

Aber schon in sullanischer Zeit wird von dieser Vorbedingung abgesehen, und Cicero hat sich militärisch nicht überanstrengt, da er mit 18 Jahren als tiro im Hauptquartier und später nie wieder Dienste tat. Die Auxilia der Republik werden von dem verbündeten oder untertänigen Staate selbst ausgehoben, ausgerüstet und mit Offizieren versehen: ob der Bündnisfall gegeben ist und wieviele Truppen auf Grund des Foedus oder des Kolonialstatuts zu stellen sind, entscheidet der römische Senat. Das Heer der Republik ist kein stehendes Heer. Die vier Legionen des konsularischen Friedensheeres werden nach Beendigung der Sommerübungen, die Kriegarmee wird nach Beendigung des Feldzugs entlassen. Das Heer ist also auch kein Heer von Berufssoldaten. Der Grad der Ausbildung und Kriegsgewöhnung hängt von dem Zufall der Kriegsdauer und der Kriegshäufigkeit ab. Kriegsherren des Gesamtheeres sind die Konsuln oder Diktatoren, seit der sullanischen Einrichtung der Promagistratur die Prokonsuln, in der Triumviratszeit die Triumvirn als außerordentliche Magistrate. In jedem der mehreren gleichzeitig gebietenden Kriegsherren der spätrepublikanischen Ordnung schlummert der Militärmonarch; es bedurfte nur der Vernichtung der Konkurrenten, wie sie Oktavian gelang, um die Militärmonarchie zu begründen.

Augustus hat das Heer neu organisiert als Verteidigungswaffe des konsolidierten Weltreichs, dem kein ebenbürtiger Gegner mehr gegenüberstand. Während die Republik nur das nichtlokalisierte Feldheer kannte, führt Augustus die Grenzstationierung ein. Auch bei größeren Abwehrunternehmungen (an der germanischen und parthischen Grenze) sucht man möglichst mit den Grenztruppen, auf die Gefahr der Grenz-

entblößung hin, auszukommen: je länger der Frieden dauert, desto schwieriger wird es, im Notfall, wie z. B. gegen die Markomannen unter M. Aurelius, Feldarmeen aus dem Boden zu stampfen. Man hat deshalb den Kaiser Augustus und sein System ständiger Grenzgarnisonen getadelt: aber mit Recht ist darauf entgegnet worden, ein stehendes Feldheer neben dem Grenzheer wäre eine zu hohe Versicherungsprämie gegen die geringe Gefahr größerer Feldzüge an der Rhein-, Donau- oder Euphratgrenze gewesen. — Die Grenztruppen bilden ein stehendes Heer von Berufssoldaten unter der Kriegsherrlichkeit des Kaisers als des ständigen Imperators. Die Dienstdauer beträgt 20 Jahre bei der Legion, 25 Jahre bei den Auxilien, ohne daß der Soldat nach Beendigung der langen Dienstzeit ein festes Recht auf Entlassung hätte. Das stehende Heer setzt sich zusammen aus den bürgerlichen Legionen und aus den nichtbürgerlichen Auxilia. Der Jahresersatz der Legionen wird nach Möglichkeit durch Anwerbung Freiwilliger beschafft: eine Erleichterung des Werbegeschäfts liegt darin, daß im Hintergrunde die allgemeine Wehrpflicht mit ihrem *timor dilectionis* steht, den wirken zu lassen sich allerdings um ihrer Popularität willen viele Kaiser scheuen. Die Werbung und Aushebung zieht sich immer mehr von den langbefriedeten und hochzivilisierten Reichsteilen (Italien, Narbonensis, Achaia, Asia) auf die halbzivilisierten Außenprovinzen zurück. Die drei ersten Kaiser lassen nur solche Bürger zum Legionärsdienst zu, die zugleich Italiker sind; noch unter den Flaviern stellen die Italiker die Hauptmasse der Legionäre; seit Trajan verschwinden die Italiker aus den Legionen, diese bestehen also aus römischen Bürgern provinzieller Herkunft. Seit der Mitte

des 2. Jahrhunderts (Pius) ergänzen sich die Grenzerlegionen nach dem Prinzip der lokalen Aushebung aus der halbbarbarischen Bevölkerung der Grenzprovinzen. Da diese zumeist aus Provinzialen, bestenfalls aus Latinern besteht, so muß dem Rekruten das römische Bürgerrecht verliehen werden, um die Fiktion aufrechtzuerhalten, daß die Legionen nur aus eives Romani bestehen. Die Last des Reichsschutzes trägt seit dem 2. Jahrhundert die *provincialis militia*: das nationale Römertum hat die Waffen aus der Hand gegeben. Die Auxilien des augustischen Heeres, Infanterie wie Reiterei, werden von vornherein den Provinzialen entnommen. Nicht einmal städtische Herkunft wird bei den Auxiliarsoldaten verlangt. Die Auxiliärtruppen haben also barbarischen Charakter: aber römisch ist an ihnen die Formation, die Bewaffnung und das Kommando, römisch auch der Geist und die Treue, so daß das römische Gesamtheer die organisatorisch von den Legionen eingerahmten provinzialen Hilfstruppen ertragen und nutzen konnte. Die Aushebung der *auxilia* trifft die Provinzen sehr ungleich: stark herangezogen werden z. B. die Bataver der Belgica. — Der Soldatenberuf ist der wichtigste Beruf in der Militärmonarchie. Daher die Soldatenprivilegien des Privatrechts, z. B. das Militärtestament; daher die Fülle der Orden und Auszeichnungen; daher die *praemia militiae*, unter ihnen das vornehmste die Altersversorgung der Legionsveteranen durch Landanweisung, während die Auxilienveteranen mit der Ehre des römischen Bürgerrechts belohnt, materiell aber auf die Bezüge aus ihrer Zwangssparkasse angewiesen werden. Die *milites legionis* sind, wie später die *milites Christi*, im Interesse des Dienstes dem Zölibat unterworfen. Die Arbeitskraft des Berufssoldaten wird durch seinen

Hauptberuf nicht voll in Anspruch genommen. Im Nebenberuf ist er daher nach der augustischen Ordnung Staatsarbeiter, der für staatliche, militärische und nichtmilitärische Kulturarbeiten (Bau von Straßen, Tempeln, öffentlichen Gebäuden) verwendet wird. Das Berufssoldatentum nährt seinen Mann: der Jahressold des Legionars beträgt in der Zeit des Prinzipats die ansehnliche Summe von 900 Sesterzen, von welchem Barbetrag freilich die Kosten der Naturalverpflegung in Abzug kommen. Die Aussicht auf Beute und Triumphalgelder, die in den kriegserfüllten Zeiten der sterbenden Republik die Freiwilligen zu den Adlern gelockt hatte, trat wegen der Seltenheit größerer Kriege in der Kaiserzeit hinter dem regelmäßigen Einkommen und der Veteranenversorgung zurück.

Nach der republikanischen Heeresverfassung hat weder das römische Gesamtheer eine einheitliche Spitze noch die Legion. Der Republik fehlt der General; die Legion wird von sechs Obersten (Legionstribunen) kommandiert, die zum Teil als Magistrate in den Komitien gewählt, zum Teil vom Kriegsherrn ernannt werden. Da die Volkswahl nicht selten auf Unfähige fiel, mußte im Ernstfall gelegentlich von der Volkswahl abgesehen werden. In der Kaiserzeit gehorcht das Gesamtheer erstmals einem einzigen Kriegsherrn, dem Kaiser. Alle Offiziere ernennt der Monarch. Die obere Führung des Heeres wird neu geordnet. An die Spitze der Legion, der auch die klein gehaltenen, auf 500 oder 1000 Mann beschränkten Auxiliarverbände beigegeben sind, setzt die neue Ordnung einen General, *legatus legionis*, an die Spitze einer Armee von mehreren Legionen den Statthalter der kaiserlichen Provinz, *legatus Augusti pro praetore*. Die Legaten sind nicht Berufs-

militärs: in der Hand der legati Augusti ruht noch das gesamte Imperium, das außer der Kommandogewalt die Justiz und die Zivilverwaltung umfaßt. Die fachmännische Bildung der oberen Führer wird gehindert durch die strenge ständische Gliederung der Gesellschaft, die sich auch im Heere spiegelt. Der centurio, der eine der 60 Legionsabteilungen führt und die Funktionen des Unteroffiziers, Leutnants und Hauptmanns in seiner Person vereinigt, ist plebejischen, der Tribun ritterlichen, der Legat senatorischen Standes. Der bürgerliche Hauptmann kann nicht zum Obersten, der dem niedern Ritteradel angehörige Oberst nicht zum General aufsteigen: die Generalstellung ist dem hohen Senatorenadel vorbehalten, bis im Zusammenbruch des 3. Jahrhunderts der vornehme Legionsführer (unter Gallienus 260 bis 268) verschwindet und dem nichtadligen Legionspräfekten Platz macht. Eine gewisse militärische Vorbildung empfangen die Legions- und Armeeführer, wenn sie, um die regelmäßige Vorbedingung für die mit dem 25. Lebensjahr beginnende senatorische Laufbahn zu erfüllen, einen 1—2jährigen Dienst als Legionsobersten absolviert hatten. Doch war seit dem 2. Jahrhundert n. Chr. nicht einmal mehr dieser kurze Offiziersdienst unerläßliche Voraussetzung der senatorischen Ämterkarriere. So hat z. B. der große Jurist Salvius Julianus den Legionstribunat nicht bekleidet, und trotzdem wurde er kaiserlicher Statthalter in Untergermanien unter Pius und im diesseitigen Spanien unter M. Aurelius.

Die Heeresstärken waren natürlich der jeweiligen politischen und militärischen Gesamtlage des Staates angepaßt. Die nichtstehenden Heere der Republik werden im Einzelfall nach dem Bedürfnis zusammengesetzt. In dem gewaltigen Ringen

zwischen Rom und Karthago stieg der Bestand der Bürgerlegionen bis auf etwa 9 Prozent der bürgerlichen Gesamtbevölkerung. Auch die stehenden Legionen des Kaiserreichs bedeuten noch eine starke Anspannung der nationalen Wehrkraft. Unter Augustus zählten die *cives Romani* insgesamt, Männer und Frauen, Erwachsene und Kinder, Freigeborene und Freigelassene, 5 Millionen Seelen. Von den freigeborenen Männern dienten im 20jährigen zölibatären Dienste 25 Legionen, also etwa 125 000 bis 150 000 Männer in den besten Lebensjahren: fast 3 Prozent der bürgerlichen Gesamtbevölkerung standen dauernd unter den Fahnen. Würden wir unsere Reichsbevölkerung von beinahe 70 Millionen in demselben Maße militärisch belasten, so hielten wir ein stehendes Heer von zwei Millionen Mann, während unsere Friedenspräsenzstärke tatsächlich auch nach den letzten Steigerungen etwa ein Drittel dieser Zahl beträgt. — Die Gesamtarmee der augustischen Ordnung zählt etwa 250 000 Mann. Während die herrschende Schicht der *cives Romani* bis auf Pius eine überaus schwere Rüstung trägt und sich das Weltregiment eine drückende Blutsteuer kosten läßt, kommen die Provinzialen, auf denen das Hauptgewicht der Geldsteuern ruht, in den zwei ersten Jahrhunderten der Kaiserherrschaft mit einer verhältnismäßig geringen militärischen Belastung davon. Die Soldaten des augustischen Gesamtheeres machten weniger als ein halbes Prozent der Gesamtbevölkerung des Reiches mit ihren sechzig Millionen aus. — Die Kriegspräsenzstärke deckte sich regelmäßig mit der Friedenspräsenzstärke. Nur die außerordentlich günstige Lage der auswärtigen Verhältnisse des römischen Weltreichs gibt die Erklärung dafür, daß mit einem Heere von

bloß 250 000 bis 300 000 Mann das Imperium drei Jahrhunderte hindurch sich militärisch zu halten, den Grenzschutz zu gewähren, den Frieden mit wenigen Unterbrechungen zu wahren vermochte. Mit ganz anderen Heeresziffern mußten Diokletian und Konstantin die Reichswehr gegen die andrängenden Barbaren organisieren.

Der römische Staat antiken Zuschnitts hat sich am Ende seiner Entwicklung von Augustus' Regiment an eines mehr als 200jährigen Friedens erfreut. Der Frieden war aber dem Reiche nicht nur zum Segen, sondern auch zum Fluch. Die Entwöhnung der meisten und der gebildetsten Reichseinwohner von Krieg und Waffen trug das Ihre dazu bei, um die greisenhafte Entnervung, den Untergang des Staatsgefühls zu beschleunigen. Schon in das Evangelium steckt der Staat seine Hand nur als Gläubiger hinein, um den Zinsgroschen zu heischen. Die Überkultur der Individualität hat sich vom 3. Jahrhundert ab gerächt durch den Staatsabsolutismus und durch die alle Freiheit ertötende Zwangsorganisation des Volkes zu erblichen Berufsgenossenschaften.

Wir Deutschen haben einen 200jährigen Frieden und die Waffenentwöhnung nicht zu fürchten. Aller Voraussicht nach werden sich nach dem Kriege die Weltstaaten schwergewappnet gegenüberstehen. Wir wissen nicht, ob wir — gleich den Römern, die ihre Provinzen in Gestalt einer dem Staate dauernd zu entrichtenden Steuerrente die Kosten der Reichswehr bezahlen ließen — einen Lastenträger finden werden, der die Kosten der Rüstung mit und für uns trägt; also müssen

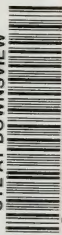
wir auch allein wirtschaftlich stark genug bleiben, um dem Kranze der Gegner das Gleichgewicht zu halten.

Im jetzigen Kriege ist der Staat in Not und mit ihm das Heil aller gefährdet. Das große Schicksal hat mit einigender und reinigender Gewalt die Fülle der nationalen Kraft wundervoll enthüllt. Wie ein Mann steht das ganze Volk zusammen, ein Volk von Brüdern, vom alten Militäradel Preußens, der Hunderte seiner Söhne auf der Wahlstatt läßt, bis zum jüngsten unserer Stände, den Millionen unserer vaterlandsfreudigen Arbeiterschaft, die sich wohl bewußt ist, daß eine politisch-wirtschaftliche Einschnürung des angegriffenen Deutschen Reichs und seiner bedrohten Exportindustrie sie in die verzweifelte Lage brächte, für sich und ihre jährlich um Hunderttausende steigende Nachkommenschaft in der Heimat keine Arbeitsstätte und, wollte sie auswandern, in der vergebenen Welt nirgends mehr einen Platz zur Niederlassung vorzufinden. Auch von Euch, Kommilitonen, sind viele zu den Fahnen geeilt, wie die fausta infrequentia unserer Hörsäle bezeugt, und schon denken wir mit stolzer Trauer der vielen Namen, die die Listen dieser Marmortafeln fortsetzen werden.

An unserer Spitze aber schreitet voran als Haupt des Reiches, als Kriegsherr von Heer und Flotte, die in heldenmütigem Kampfe um die Unabhängigkeit und Kultur, um die Macht und Größe des Vaterlandes stehen, als Führer des Volkes, das auch im Bürgerkleide dem Vaterlande die ihm obliegenden Opfer mit Begeisterung darbringt, Seine Majestät der Kaiser, Seiner unermüdlichen Fürsorge und klaren Voraussicht verdanken wir es, daß wir der gewaltigen feindlichen Übermacht unsere Millionenheere entgegenstemmen können. Sein die

weltpolitische Aufgabe Deutschlands umfassender Weitblick hat neben das Landheer aus eigener Initiative und mit Einsetzung seiner kraftvollen Persönlichkeit unsere Flotte gestellt, die gegen die größte Seemacht der Welt die Wacht an unserer Küste hält. Selbstlos hingegeben an die Herrscherpflicht, steht unser Kaiser an seinem heutigen Geburtstage, feldgrau unter den Feldgrauen, draußen, um das Reich zu schützen. Möge ihm und dem deutschen Volke die siegreiche Beendigung des schweren Ringens, die glückliche Neuorientierung der äußeren und inneren Politik beschieden sein. Dem geliebten Führer des deutschen Volkes, dem obersten Herrn unserer Heerscharen, huldigen wir heute inniger als je in unerschütterlichem Vertrauen und unverbrüchlicher Treue. Gott segne, Gott schütze den Kaiser! Ihm und uns den Sieg! Seine Majestät Kaiser Wilhelm II. lebe hoch!

UTL AT DOWNSVIEW



39 09 01 17 02 008 7
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C